**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 54 (1903)

Heft: 5

Rubrik: Mitteilungen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

naturgemäßern, sicherern und weit billigerern Bestandes=
gründung auf der Kahlfläche gewährt, als das bei uns
beinah ausschließlich befolgte Verfahren, diese defini=
tiven Holzarten gleich von Anfang in größern, ver=
schulten Exemplaren auf freier Beite anzupflanzen. —
Es ist dies freilich eine längst bekannte Wahrheit, doch erscheint deren
Auffrischung und Bestätigung durch ein neues, unansechtbares Bei=
spiel nicht unangezeigt. Auf mehr erheben diese Zeilen nicht An=
spruch.

Noch manches wäre über die interessanten forstlichen Verhält= nisse der Aubergne und des Bourbonnais, sowie die dortige in mehr= facher Hinsicht sehr bemerkenswerte Wirtschaft zu berichten, das auch bei uns Beachtung verdiente; doch soll der beschränkte Raum unserer Zeitschrift nicht andern wichtigern Mitteilungen vorweggenommen werden und mögen daher diese Notizen hiermit ihren Abschluß finden. Es bleibt dem Schreibenden nur noch die angenehme Pflicht zu er= füllen, allen denjenigen, welche ihn auf seinem Ausflug und bei die= ser kleinen Publikation so liebenswürdig und zuvorkommend unterstütt haben, nochmals seinen verbindlichsten Dank auszusprechen, so Herrn Generalforstdirektor Staatsrat Daubrée in Paris für die gütige Überlassung der reproduzierten prächtigen Photographien aus den Eichenwaldungen des Bourbonnais; dann vor allem Herrn Forstkonservateur Benardeau in Moulins, nunmehr in Tours, auf dessen Anregung hin die von ihm auf jede nur denkbare Weise ge= förderte Extursion unternommen wurde, und endlich herrn Forstinspektor Delavaivre in Clermont-Ferrand, nunmehr in Mâcon, meinem überaus zuvorkommenden und erfahrenen Führer in der Auvergne.



# Mitteilungen.

# Aus dem Jahresbericht des eidgen. Departements des Innern, Forstwesen pro 1902.

Gesetzebung. Das revidierte Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei ist von den eidg. Käten unterm 11. Oktober 1902 genehmigt worden. Mehrere Kantone haben mit dem Erlaß der erforderlichen Dekrete und Verordnungen zur Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 15. April 1898 in Voraussicht auf obenerwähnte Revision noch zugewartet.

Einer Einladung des Bundesrates folgegebend, hat die Regierung von Luzern den dortigen Kanton statt wie bisher in 3 Forstkreise, nunsmehr in deren 4 eingeteilt. — Der Kanton Zürich hat durch Abtrennung zweier Arbeitsgebiete von den bestehenden 4 Forstkreisen zwei Adjunktensbezirke geschaffen.

Dem Gesuch einer Konferenz von Abgeordneten verschiedener ostschweizerischer Kantone, es möchte das eidg. Departement des Innern
dafür besorgt sein, daß für die ganze Schweiz einheitliche Vorschriften
betreffend Messung des Stammholzes aufgestellt werden, wurde nicht
entsprochen, da sich aus diesbezüglichen Erhebungen des Departements
ergeben hatte, daß 15 Kantone sich mit der Messung des Holzes ohne
Kinde einverstanden erklärt und nur 9 es den Käusern und Verkäusern
anheimzustellen gedachten, sich über die Art und Weise der Messung zu
verständigen.

Forstpersonal. Der Bundesbeitrag an die Besoldungen und Taggelder von 117 kantonalen Beamten im Betrage von Fr. 484,806.69 belief sich auf Fr. 131,775.—.

Forstliche Prüfungen. Von der eidg. Forstschule wurden 12 Zöglinge diplomiert. 7 Kandidaten wurde das eidg. Wählbarkeitszeugnis ausgestellt.

Forstkurse sanden statt: a) für Unterförster ein französischer zweimonatlicher Kurs in Yverdon und Bey mit 30 Zöglingen aus den Kantonen Waadt (17) und Wallis (12), sowie einem Teilnehmer vom Festungskommando in St. Maurice. b) für Bannwarte 8 Kurse, nämlich in Zürich, Bellelay (Bern), Kathausen (Luzern), Solothurn, Schafshausen, Altstätten, Uznach und Baden mit 171 Schülern im Gesamten.

Vermessungen. Genehmigt wurden 6 Triangulationen IV. Ordnung in den Kantonen Bern, Schwyz, St. Gallen und Graubünden mit zusammen 759 neu bestimmten Punkten.

Alls Schluß= und teilweise Abschlagszahlungen an diese Arbeiten wurden an Bundesbeiträgen Fr. 8,230.— ausgerichtet.

Vermessen wurden 1902: 162 ha. Staats- und 1,633 ha. Gemeinde- und Korporationswaldungen. Die Auslagen des Bundes für Prüfung der Triangulationen IV. Ordnung und der Detailvermessungen beliefen sich auf Fr. 2978.90.

Urbarisierungen von Schutwaldungen wurden in einem Flächenumfang von 38.70. ha bewilligt.

In der Ausscheidung von Schutzwaldungen trat ein Stillsftand ein, indem die Kantone hierzu das revidierte Forstgesetz und die diesbezügliche Vollziehungsverordnung abwarten wollten.

Dienstbarkeiten auf Schutzwaldungen wurden 43 abgelöst mit einer Loskaufssumme von Fr. 255,896.— und Abtretung von 54 ha. Waldsläche.

Wirtschaftspläne. Neue definitive Wirtschaftspläne wurden 35 über eine Fläche von 9,094 ha. erstellt. Hauptrevisionen fanden 54 über 9,673 ha. statt, Zwischenrevisionen 32 über 4,708 ha. Waldsläche. Propisorische Wirtschaftspläne wurden 22 mit 4,973 ha. neu erstellt und 8 solcher mit 918 ha. wurden revidiert.

Die Holznuhungen (Haupt- und Zwischennuhungen) beliefen sich: in den Staatswaldungen (38,172 ha.) auf 202,458 m³ in den Gemeinde- und Korporations- waldungen (572,181 ha.) . . . " 1,755,099 m³

Zusammen auf 1,957,557 m³

Hidwalden nur die Nutzungen bis Ende Juni 1902.

Kulturwesen. Die Fläche der Pflanzgärten betrug 324 ha. In's Freie verpflanzt wurden 23,187,000 Stück Pflanzen, wovon 18,466,000 Stück Nadels und 4,721,000 Stück Laubholz. Zu Saaten wurden 9,889 kg. Samen verwendet.

Aufforstungen und Verbaue. Die Gesamtkosten der mit Bundesbeiträgen ausgeführten Aufforstungen und damit verbundenen kleineren Verbaue belaufen sich auf Fr. 317,183.04 (1901: Fr. 587,819.95), an welche Bundesunterstützungen im Vetrage von Fr. 164,386.73 versabsolgt wurden. Von 16 Kantonen sind 87 neue Projekte im Kostensvoranschlag von Fr. 805,243.90 (1901: Fr. 308,586.87) angemeldet worden.

Verschiedenes. Die Regierung Graubündens ist auf die höchst bedauerlichen forstlichen Zustände in der Gemeinde Poschiavo aufmerksam gemacht worden unter Anempsehlung verschiedener Maßnahmen zur Herbeisührung eines gedeihlicheren Zustandes des dortigen Forstwesens.

Für die durch das wiederholte Auftreten des Lärchenwicklers gelichteten Waldungen des Oberengadins sind außerordentliche Maßnahmen zur Wiedersverjüngung vorgeschlagen, denen vom Kanton und den beteiligten Gemeinden beigestimmt wurde.

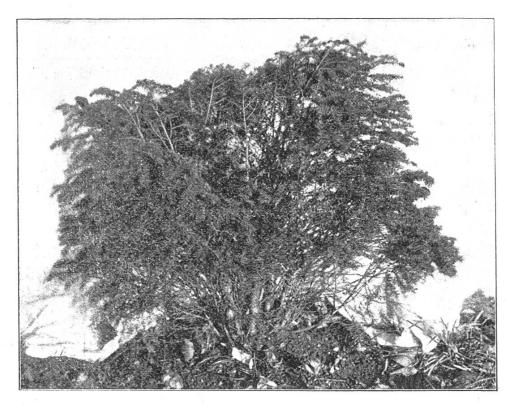
In Angriff genommen wurden die Erhebungen über die Verbreitung der wildwachsenden Holzarten in der Schweiz, nachdem die Kantone die Mitwirkung ihres Forstpersonals zugesagt haben.

Der schweizerische Forstverein ist mit einem Bundesbeitrag von Fr. 2,500 unterstützt worden und der internationale Alpengarten Linnaea in Bourg St. Pierre mit einem solchen von Fr. 500.—. Sy.



## Gine eigentümliche Wuchsform der Wichte

hat Herr Kreisoberförster Pillich odn Locke an einem Nordhang bei La Sagne im neuenburgischen Jura, ca. 1100 m ü. M., entdeckt. Dieselbe stund auf einem saulen Stock in einem annähernd 40 jährigen Bestand, gebildet von Buchen-Stockausschlag und einzelnen eingesprengten Fichten und Tannen. Trotz ziemlich starker Beschattung zeigt die Pflanze eine verhältnismäßig reiche Beastung und Benadelung. Die Absonderlichsteit dieser ca. 60 cm. hohen Fichte aber besteht darin, daß sie, ohne irgend welche vorangegangene Verstümmelung, einer eigentlichen Längsachse, eines



Gine "ftammloje" Fichte.

Phot. Pillichodn.

Stammes entbehrt. Sie bildet somit das Gegenstück zu den bekannten "astlosen Fichten", die stets nur einen Gipfeltrieb entwickeln, während alle Afte und Zweige sehlen, und könnte deshalb am entsprechendsten als "stammlose Fichte" bezeichnet werden.

"Gleich vom Burzelhals aus," schreibt Herr Pillichody, "teilt sich das Bäumchen in eine große Zahl von Üsten und Üstchen, deren Stärke von 15 mm. heruntergeht bis auf 2 und 3 mm. Ein eigentlicher Haupt-trieb kann nicht konstatiert werden, sondern nur 3—4 Hauptäste. Aber auch diese scheinen, troß ihrer größeren Dicke, keine Hauptrolle zu spielen; die seinen, stricknadeldünnen Zweige besitzen beinahe die nämliche Länge wie die stärksten Üste.

"Am auffälligsten ist das vollständige Fehlen der Tendenz, in lot= rechter Richtung in die Söhe zu wachsen (negativer Geotropismus). Kein einziger Zweig sucht sich aufzurichten, um einen Gipfeltrieb zu bilden. Sämtliche Üste verlängern sich ausgesprochen in wagrechtem Sinne. Der Strauch -— es ist eben kein Baum mehr — nimmt, da sämtliche Triebe sich seitwärts ausbreiten, eine deutliche Trichtersorm an. An Stelle des Stämmchens bleibt in der Mitte ein nestförmiger seerer Raum, der seider auf dem Bilde nicht recht zur Darstellung kommt.

"Die Nadeln dieser abnormen Fichte sind dünn und lang, von hells grüner Farbe. Die dickern Üste erscheinen ziemlich reichlich mit solchen besetzt, die schwächern hingegen tragen nur ein paar Nädelchen an der Spike und fallen überdies auf durch ihre äußerst spärliche Verzweigung.

"Die Wurzel hat sich, abgesehen von der durch das Anwachsen auf einem Stock bedingten besondern Form, normal ausgebildet.

"Ich habe die eigentümliche Fichte, um ihre fernere Entwicklung vers
folgen zu können, in meinen Garten verpflanzt. Sie scheint hier, im Halbschatten stehend, gut angewachsen zu sein."



### Aufforstungen und Verbauungen.

Diesen Gegenstand betreffend hat das eidg. Departement des Innern unterm 20. April abhin an sämtliche Kantonsregierungen, ausgenommen diejenigen von Baselstadt, Schaffhausen und Genf, folgendes Kreisschreisben erlassen:

## Hochgeachtete Herren!

Nachdem mit dem 1. April 1903 das Bundesgesetz betreffend die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 nunmehr in Kraft getreten ist, dürste es am Platze sein, eine etwas bestimmtere Ausscheidung als bisher, der durch das eidg. Oberbauinspektorat und das eidg. Oberforstinspektorat zu begutachtenden und zu überwachenden, von dem kantonalen Personal entworfenen und auszuführenden und vom Bunde zu unterstützenden Verbauungen an Wildbächen und sonstigen Schutzbauten im Gebirge vorzunehmen.

Als Regel wurde angenommen, daß das Oberbauinspektorat bei den größern Wildbächen sämtliche Verbauungen im untern Teile derselben, wo meist bedeutendere Bauwerke zur Aussührung gelangen müssen, samt den Versicherungsarbeiten an den seitlichen Einhängen und den notwendigen Entwässerungen übernehmen würde, das Oberforstinspektorat dagegen ebenfalls ausschließlich die Verbauungen der Einzugsgebiete der Wildsbäche und ferner auch des Gesamtgebietes kleinerer Wildbäche, als Verzweigungen größerer oder für sich selbständig bestehend.

Die Verbauung von Lawinen, die bis anhin vom Oberforstinspektorate besorgt wurde, würde dasselbe beibehalten. Die Ausführung von Stauwerken und die Anlage von Sammelbecken im obern Lauf der Wildsbäche würde ausschließlich Sache des Oberbauinspektorates sein.

Die Kantonsregierung würde daher dem schweizerischen Bundesrate mit dem Subventionsgesuche betreffend Verbauung eines Wildbaches, Ausführung von Arbeiten gegen eine Bodenbewegung, Verbauung von Steinschlägen und Lawinen, sowohl ein bauliches als ein forstliches Propett einreichen.

Bei einem vom betreffenden Ingenieur- und Forstpersonal gemeinsichaftlich vorzunehmenden Augenschein wären die Grenzen zwischen beiden Gebieten begutachtend festzusetzen, respektive selbständige kleinere Wildsbäche im Benehmen mit der Kantonsregierung der einen oder andern Verwaltung zuzuteilen, wie auch vereinzelt vorkommende Erdschlipfe, Steinschläge 2c., welche in keiner Verbindung mit Wildbachkorrektionen stehen.

Was nun die Aufforstungen anbelangt, welche in einem Gebiete vorzunehmen wären, welches dem Oberbauinspektorate zugeteilt wurde, so würden solche ebenfalls von der Forstverwaltung auszuführen sein, nachdem die baulichen Arbeiten daselbst vollständig durchgeführt sein würden.

Wir ersuchen Sie nun bei neuen Gesuchen betreffend Wildbachversbauungen, Entwässerungen, Schutzbauten gegen Erdschlipfe 2c. in der ansgegebenen Weise verfahren zu wollen und benützen auch diesen Anlaß, Sie, hochgeachtete Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung zu versichern.

Das eidg. Departement des Innern: sig. Ruchet.



# Forstliche Nachrichten.

### Bund.

**Eidg. forstliche Staatsprüfung.** Anläßlich der vom 14.-18. April abhin abgehaltenen Übergangsdiplomprüfungen an der eidg. Forstschule in Zürich hat Herr Jean Koulet, von St. Blaise, Kanton Neuenburg, den ersten teoretischen Teil der eidg. Staatsprüfung für Forstwirte mit Ersfolg abgelegt.

Offene Stelle. Im "Schweiz. Bundesblatt" wird die Stelle eines III. Adjunkten beim eidg. Oberforstinspektorat zur Wiederbesetzung auszgeschrieben. Postulanten müssen das eidg. Wählbarkeitszeugnis besitzen und sich über mehrjährige forstliche Praxis ausweisen können. Im fernern wird gründliche Kenntnis der französischen Sprache verlangt. Anmeldungen beim eidg. Departement des Innern, dis zum 31. Mai dieses Jahres.